

# **Geschäftsreglement des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte SKMR**

der

Universität Bern,  
Universität Freiburg,  
Université de Neuchâtel,  
Universität Zürich,  
Université de Genève

---

## **Inhalt:**

- I. Grundlagen
- II. Organisation des SKMR
- III. Weitere Bestimmungen
- IV. Schlussbestimmungen

## **I. Grundlagen**

### **Art. 1** Gegenstand dieses Reglements

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt Zweck, Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben des SKMR und seiner organisatorischen Einheiten.

<sup>2</sup> Das SKMR wird gestützt auf die Rahmenvereinbarung der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Universität Bern vom 17. Dezember 2015 und der Vereinbarung der Universitäten Bern, Freiburg, Genf, Neuenburg und Zürich vom 23. Dezember 2015 von den oben genannten Universitäten in Kooperation im Sinne einer einfachen Gesellschaft gemeinsam betrieben.

### **Art. 2** Zweck und Aufgaben

<sup>1</sup> Das SKMR trägt praxisorientiert zur Stärkung der Kapazitäten von Behörden aller Stufen, der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft im Bereich des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte in der Schweiz bei.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck erfüllt es insbesondere folgende Aufgaben:

1. Monitoring der und Information über die für die Schweiz relevanten Entwicklungen der internationalen Menschenrechte,
2. Erarbeiten von Grundlagenstudien zu für die Schweiz relevanten Menschenrechtsthemen,
3. Information und Sensibilisierung von Behörden aller Stufen, der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und einer weiteren Öffentlichkeit durch eine Website, einen Newsletter, Tagungen, und andere geeignete Mittel,
4. Menschenrechtsbildung für verschiedene Zielgruppen (Behörden aller Stufen, Zivilgesellschaft, Berufsgruppen etc.) und Entwicklung von entsprechenden Instrumenten,
5. Unterstützung des Follow-up zu die Schweiz betreffenden Empfehlungen internationaler Organe (UPR, UNO-Vertragsorgane, Europaratskomitees, etc.) zur Umsetzung ihrer Vertragsverpflichtungen mit Tagungen, Bildungsveranstaltungen, Studien und dergleichen,
6. Erfüllung von Aufträgen von Behörden aller Stufen, der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft.

<sup>3</sup> Das Kompetenzzentrum befasst sich nicht mit Einzelfällen, sondern weist solche an geeignete Stellen und Organisationen weiter.

### **Art. 3** Name und Sprache

<sup>1</sup> Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR); Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH); Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU), Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR).

<sup>2</sup> Arbeitssprachen des SKMR sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch.

## **II. Organisation des SKMR**

### **1. Allgemeines**

#### **Art. 4** Organisatorische Einheiten

Das SKMR verfügt über folgende organisatorische Einheiten:

1. die sechs thematischen Bereiche
2. das Direktorium

3. der Direktor/ die Direktorin
4. die Geschäftsstelle

## **2. Thematische Bereiche**

### **Art. 5 Themen und Verantwortungen**

<sup>1</sup> Das SKMR befasst sich vorrangig mit menschenrechtlichen Fragestellungen aus den folgenden thematischen Bereichen: „Migration“, „Polizei und Justiz“, „Geschlechterpolitik“, „Kinder- und Jugendpolitik“, „Institutionelle Fragen“ sowie „Wirtschaft und Menschenrechte“.

<sup>2</sup> Für die Bereiche wird jeweils die Verantwortung wie folgt übernommen:

1. Migration: Universität Neuenburg
2. Polizei und Justiz: Universität Bern
3. Geschlechterpolitik: Universität Bern
4. Kinder- und Jugendpolitik: Universität Genf
5. Institutionelle Fragen: Universität Freiburg
6. Wirtschaft und Menschenrechte: Universität Zürich

<sup>3</sup> Die einzelnen thematischen Bereiche bestimmen innerhalb ihrer Universität, wer die Verantwortung übernimmt und organisieren sich im Rahmen ihrer Institution selbst.

<sup>4</sup> Aktivitäten in den Bereichen Information und Sensibilisierung, welche nicht nur einen Themenbereich betreffen, werden von der Geschäftsstelle koordiniert.

### **Art. 6 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die thematischen Bereiche erfüllen die in der Leistungsvereinbarung mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft vereinbarten und die im Arbeitsprogramm bestimmten Aufgaben.

<sup>2</sup> Zudem erfüllen sie Aufträge, die dem Kompetenzzentrum von Dritten erteilt werden (z.B. von Kantonen, Gemeinden, nichtstaatlichen Organisationen, privaten Unternehmungen).

<sup>3</sup> Dabei folgen sie folgenden Grundsätzen:

Die thematischen Bereiche

- a. koordinieren ihre Arbeit und arbeiten je nach Thema bereichsübergreifend,
- b. arbeiten themenbezogen eng mit den in ihrem Themenfeld tätigen Wissenschaftlern / Wissenschaftlerinnen der Partnerinstitutionen zusammen,
- c. schaffen und erweitern für ihr Themenfeld Netzwerke im In- und Ausland mit Experten / Expertinnen, Behörden, NGO's und weiteren Organisationen und Wirtschaftskreisen.

### **Art. 7 Periodische Berichte**

Die thematischen Bereiche sind gegenüber dem Direktorium für die Durchführung, Qualität und Koordination ihrer Aktivitäten verantwortlich. Die Bereichsverantwortlichen erstatten dem Direktorium regelmässig Bericht.

## **3. Das Direktorium**

### **Art. 8 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Das Direktorium besteht aus 11 Mitgliedern. Es setzt sich zusammen aus je zwei Vertreterinnen / Vertretern der Partneruniversitäten und dem Direktor / der Direktorin. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Direktoriums werden durch ihre jeweilige Institution bestimmt. Sie können sich vertreten lassen.

<sup>3</sup> Das Direktorium konstituiert sich selbst.

#### **Art. 9 Aufgaben**

<sup>1</sup> Das Direktorium plant und bestimmt in den Grundzügen die Tätigkeit des SKMR und beaufsichtigt diese.

<sup>2</sup> Dem Direktorium stehen unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der universitären Behörden, des Beirats des SKMR, des Lenkungsausschusses („Comité de pilotage“) der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der weiteren Organe des SKMR folgende Kompetenzen zu:

- a. Es nimmt die Gesamtaufsicht des SKMR wahr und bestimmt seine strategische Ausrichtung,
- b. sichert und fördert die Kooperation und Koordination der thematischen Bereiche,
- c. sichert die Qualität der Aktivitäten des SKMR,
- d. stellt die Verbindung zu den beteiligten Universitätsleitungen sicher,
- e. beschliesst jährlich das Arbeitsprogramm des SKMR,
- f. genehmigt das jährliche Budget, die Rechnung und den Jahresbericht,
- g. erlässt das Geschäftsreglement,
- h. ernennt den Direktor / die Direktorin und den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin,
- i. ist für alle weiteren Geschäfte zuständig, welche nicht in der Kompetenz eines anderen Organs liegen,
- j. plant Aktivitäten des SKMR, welche mehr als einen Bereich betreffen (z.B. gemeinsame Studien, Tagungen, Publikationen),
- k. beaufsichtigt die Geschäftsstelle,
- l. stellt die Verbindung zu relevanten Institutionen der beteiligten Universitäten sicher,
- m. sorgt für die Gesamtkoordination und Kohärenz der Aktivitäten der Bereiche,
- n. ernennt zusammen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Mitglieder des Beirats des SKMR,
- o. evaluiert zusammen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Zusammensetzung des Beirats des SKMR,
- p. ist zuständig für Abschluss und Kündigung von Verträgen mit den strategischen Partnern und weiterer Kooperationsverträge.

<sup>3</sup> Das Direktorium führt jährlich mindestens vier ordentliche Sitzungen durch. Weitere Sitzungen können durch den Direktor / die Direktorin sowie auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Direktoriums durchgeführt werden.

#### **Art. 10 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Das Direktorium fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Direktor / die Direktorin den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Für folgende Beschlüsse ist Einstimmigkeit erforderlich:

- a. Auflösung des SKMR
- b. Erweiterung des SKMR durch zusätzliche Partner

<sup>3</sup> Für folgende Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Direktoriums erforderlich:

- a. Ernennung des Direktors / der Direktorin
- b. Ernennung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers
- c. Änderung des Geschäftsreglements

<sup>4</sup> Das Direktorium kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.

#### **4. Der Direktor / die Direktorin**

##### **Art. 11 Aufgaben**

Der Direktor / die Direktorin

- a. vertritt das SKMR nach aussen,
- b. überwacht die Gesamtkoordination der Aktivitäten des SKMR,
- c. stellt die Kohärenz und Qualität der Aktivitäten des SKMR sicher; in diesem Rahmen nimmt er / sie zu Studien, die im Namen des SKMR erarbeitet werden, Stellung,
- d. trägt zur Vernetzung des SKMR in der Schweiz bei,
- e. erfüllt weitere Aufgaben gemäss diesem Geschäftsreglement.

#### **5. Die Geschäftsstelle**

##### **Art. 12 Zusammensetzung und Aufgabe**

<sup>1</sup> Der Geschäftsstelle gehören der Direktor / die Direktorin, der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin, das administrative Personal und allenfalls wissenschaftliche Mitarbeitende an.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle unterstützt die thematischen Bereiche in administrativer Hinsicht und bei der Akquisition von Aufträgen. Sie wirkt im Rahmen ihrer Kapazitäten bei Aufträgen mit.

<sup>3</sup> Sie führt das Sekretariat des Beirats des SKMR.

##### **Art. 13 Geschäftsführerin / Geschäftsführer**

<sup>1</sup> Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer leitet das SKMR koordinierend und in administrativer Hinsicht.

<sup>2</sup> Sie / er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Akquisition und Koordination von Projekten,
- b. Sicherstellung der Kohärenz und Qualität der Projektarbeit,
- c. Betreuung und Abwicklung der administrativen und finanziellen Abläufe,
- d. Repräsentation des SKMR nach aussen und Kontaktpflege zu Behörden, der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft,
- e. Förderung der Vernetzung des SKMR in der Schweiz,
- f. Vertretung des Direktors / der Direktorin,
- g. Betreuung des Sekretariats des Beirats des SKMR.

<sup>3</sup> Die Einzelheiten und weitere Aufgaben werden im Pflichtenheft geregelt. Dieses wird vom Direktor / von der Direktorin bestimmt.

##### **Art. 14 Aufgaben der Geschäftsstelle**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle fungiert als einheitliche und sichtbare Ansprechstelle für die Verwaltung und die weiteren interessierten Kreise („Guichet unique“).

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle ist zuständig für das Finanzmanagement des SKMR und das Management ihres eigenen Personals.

<sup>3</sup> Die Überweisung des Budgets erfolgt nach Massgabe des Rahmenvertrags der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Universität Bern vom 17. Dezember 2015. Nach erfolgter Gutschrift überweist die Geschäftsstelle den Bereichen jeweils ihren jährlichen Grundbeitrag sowie allfällige weitere Beiträge.

#### **Art. 15 Administrative Zuordnung**

Die Geschäftsstelle des SKMR wird administrativ dem Institut für öffentliches Recht der Universität Bern zugeordnet.

### **III. Weitere Bestimmungen**

#### **6. Aussenbeziehung**

##### **Art. 16 Vertragsschlussbefugnis**

<sup>1</sup> Der Direktor / die Direktorin und die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer sind befugt, Verträge zwischen dem SKMR und Auftraggebern abzuschliessen.

<sup>2</sup> Die Verträge können auch zwischen dem jeweiligen Auftraggeber und dem betreffenden Bereich abgeschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Direktors / der Direktorin.

##### **Art. 17 Medienkontakte**

Medienkontakte des SKMR sind Sache des Direktors / der Direktorin und der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers. Vorbehalten bleiben Medienkontakte der thematischen Bereiche zu ihren eigenen Aktivitäten. Diese informieren die Geschäftsstelle.

#### **7. Personal und Räume**

##### **Art. 18 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

<sup>1</sup> Die Anstellung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführer erfolgt gemäss den Bestimmungen der Universitäts- bzw. Personalgesetzgebung des Kantons Bern.

<sup>2</sup> Die Anstellungen der Mitarbeiter der sechs thematischen Bereiche erfolgen gemäss den jeweiligen Bestimmungen der Universitäts- bzw. Personalgesetzgebungen.

### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 19 Modifikationen**

Änderungen dieses Geschäftsreglements bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Direktoriums.

##### **Art. 20 Inkrafttreten**

Dieses Geschäftsreglement tritt auf den 4. Februar 2016 in Kraft.

Angenommen durch das Direktorium des SKMR am 4. Februar 2016